

Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: 28. April 2020

Wenn wir in unseren Kirchen jetzt nach und nach wieder damit beginnen, Gottesdienste zu feiern, müssen dabei Maßnahmen zum Infektionsschutz ergriffen werden. Gottesdienste werden deshalb nicht in der gewohnten Form gestaltet werden können. Leitgedanke dabei ist, Abstand zu halten und in überschaubaren Gruppen zu feiern. Niemand soll sich infizieren. Wir müssen alles uns Mögliche tun, um aufeinander zu achten und uns gegenseitig zu schützen. Der Auftrag, unsere Nächsten und uns zu schützen, gehört zum Wesen unseres Glaubens an den dreieinigen Gott.

Die Möglichkeit, in den Kirchen oder an anderen Versammlungsorten Gottesdienste zu feiern, bedeutet keine Verpflichtung. Jede Gemeinde muss vor Ort prüfen, ob sie so Gottesdienste feiern kann und will. Nicht in jeder Kirche muss gleich wieder Gottesdienst gefeiert werden.

Wir empfehlen, sich regional abzustimmen. Das Dekanat soll informiert werden. Es ist nach wie vor sinnvoll und gut, die gegenwärtig genutzten Wege, Gottesdienste in medialer Gemeinschaft zu feiern (z.B. durch Streamingangebote) fortzuführen bzw. weiterzuentwickeln, besonders auch für diejenigen, die (noch) nicht zum Gottesdienst kommen wollen oder können. In den Kirchen kann ein Einstieg mit kürzeren Gottesdienstformen helfen, schrittweise Erfahrungen mit der neuen Gottesdienstsituation zu sammeln.

Für unser Schutzkonzept gelten folgende Grundsätze und Rahmenbedingungen, die in Abständen an die Situation angepasst werden. Die Maßnahmen sollen alle, die den Gottesdienst feiern, schützen. Auch wenn vieles ungewohnt und vermutlich auch irritierend sein wird, vertrauen wir darauf, dass Gottes Wort wirkt und Menschen stärkt.

1. Öffentliche Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen werden in Kirchen oder unter freiem Himmel gefeiert, nur ausnahmsweise und unter Voraussetzung ihrer Eignung in sonstigen Gottesdiensträumen.

2. Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt. Diese ergibt sich aus einer Markierung der möglichen Sitzplätze, die nach allen Seiten einen Mindestabstand von 1,5 Metern, besser von 2 Metern sicherstellt (weitergehende Regelung für Rheinland-Pfalz s.u.). Personen, die in einem Hausstand leben, können nebeneinander sitzen.

3. Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim **Betreten und Verlassen der Kirche** und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

4. Weitere Hygienemaßnahmen:

- Das Tragen von Mund-Nase-Schutz wird dringend empfohlen. Liturgisch handelnde Personen - i.d.R. ohne Maske - sollen ausreichenden Abstand zu anderen Personen halten (Empfehlung: mindestens 4 Meter).

- Vom gemeinsamen Singen der Gemeinde und von Chören sowie von der Nutzung von Blasinstrumenten ist abzusehen. Sologesang in ausreichendem Abstand zu anderen Personen (Empfehlung: mindestens 4 Meter) oder mit Plexiglasschutz ist möglich.

- Zum Mitverfolgen von Ablauf oder Texten sind Blätter möglich, die Projektion per Beamer wird - sofern möglich - empfohlen, ausliegende Gesangbücher werden nicht genutzt.

- Emporen werden nicht genutzt mit Ausnahme von Mitwirkenden im Rahmen der musikalischen Gottesdienstbegleitung (Orgel). Sologesang auf Emporen ist nur mit großem Abstand zur Brüstung oder mit Plexiglasschutz möglich.

- Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

- Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos gesammelt.

- Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe, Handläufe, Oberflächen, Bänke und Sitzflächen desinfiziert.

- Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht.

- Eventuelle Infektionsketten sollen nachvollzogen werden können.

5. **Abendmahlsfeiern** bergen besondere Infektionsrisiken. Von ihnen wird vorerst abgeraten. Nach evangelischem Verständnis ist ein Wortgottesdienst keine Minderform des Gottesdienstes, weil Christus auch im Wort ganz gegenwärtig ist. Sollte das Abendmahl – bei besonderem Anlass – dennoch gefeiert werden, sind besondere Hygienemaßnahmen zu beachten (s.u.).

6. Die Durchführung von **Kindergottesdiensten** orientiert sich an der Öffnung von Kindertagesstätten und Grundschulen. Im Falle der Wiederaufnahme sind hier entsprechende Regelungen zu Abstand und Hygiene festzulegen.

7. Für **Trauer-gottesdienste** gelten die gleichen hygienischen Sicherheitsbestimmungen in Kirchen wie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

8. Für **Taufen und Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es wird grundsätzlich empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern.

9. Auch für **Konfirmationen, Ordinationen** und andere besondere Gottesdienste gelten - sofern die örtlichen Verhältnisse dies überhaupt ermöglichen (z.B. große Kirche, wenige Konfirmand*innen, kleine Gottesdienstgemeinde) - die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Die Form der Feiern muss an diese Rahmenbedingungen angepasst werden, sofern sich nicht eine (weitere) Verschiebung nahelegt. Auch hier kann das Streamen von Gottesdiensten eine mediale Teilnahme weiterer Personen ermöglichen.

10. Von der Möglichkeit, Sonn- und Feiertagsgottesdienste **im Freien** (z.B. Himmelfahrt; Pfingsten) zu feiern, kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Abstands- und Hygienebestimmungen und unter Beachtung der regionalen Versammlungsbeschränkungen Gebrauch gemacht werden. Auch hier sollte ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.

11. Der Kirchenvorstand erstellt das konkrete Schutzkonzept für die jeweilige Kirche und entscheidet auf dieser Grundlage, wann wieder zum Gottesdienst in die Kirche eingeladen wird. Die vor Ort getroffenen organisatorischen und baulichen **Maßnahmen werden dokumentiert**. Der Kirchenvorstand benennt, wer jeweils **für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verantwortlich** ist.

12. Darüber hinaus gelten **je nach Bundesland spezifische Regelungen**.

Für Hessen (Stand vom 28.04.2020):

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht werden.

Für Rheinland-Pfalz (Stand vom 28.04.2020):

Aus Solidarität mit anderen Einrichtungen werden in einem ersten Schritt nur **50 Personen als Höchstgrenze** für Gottesdienste genehmigt (Hinweis der Staatskanzlei: diese Zahl kann sich nach dem Gespräch der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen am 30.04.2020 noch einmal ändern). Dabei gilt: pro Person muss eine Fläche von 10 qm zur Verfügung stehen.

Von jedem/jeder Teilnehmer*in muss die **Adresse und Telefonnummer** erfasst werden. Diese Liste muss 21 Tage aufbewahrt werden und danach durch das Pfarramt wieder vernichtet werden.

Sollte es bei diesen länderspezifischen Regelungen Änderungen ergeben, werden Sie umgehend informiert.

Das Zentrum Verkündigung stellt zur Unterstützung der Gottesdienstgestaltung unter diesen Rahmenbedingungen eine Orientierung mit Hinweisen zur Feier des Gottesdienstes (beigefügt) sowie Vorschläge für kürzere Gottesdienstformen und die Feier des Abendmahls bereit (www.zentrum-verkuendigung.de).